

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00216

vom 31. August 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2021.00216

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00216 du 31 août 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2021.00216 del 31 agosto 2021

Erwägungen

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer, in der ab 1. Juni 2020 geltenden Fassung).

E. 1.2

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offen sichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 131 V 196).

E. 1.3

Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art.

E. 1.4

Gemäss Art. 55 Abs. 1 AVIG muss der Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen, um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber zu wahren, bis die Kasse ihm mitteilt, dass sie an seiner Stelle in das Verfahren eingetreten ist. Danach muss er die Kasse bei der Verfolgung ihres Anspruchs in jeder zweckdienlichen Weise unterstützen.

Die Bestimmung von Art. 55 Abs. 1 AVIG, wonach der Arbeitnehmer im Konkurs- oder Pfändungsverfahren alles unternehmen muss, um seine Ansprüche gegenüber dem

Arbeitgeber zu wahren, bezieht sich dem Wortlaut nach auf das Konkurs- und Pfändungsverfahren. Sie bildet jedoch Ausdruck der allgemeinen Schadenminderungspflicht, welche auch dann Platz greift, wenn das Arbeitsverhältnis vor der Konkurseröffnung aufgelöst wird (BGE 114 V 56 E. 4 mit Hin weisen; Urteile des Bundesgerichts 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1 und 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1). Eine ursprüngliche Leistungsverweigerung infolge Verletzung der Schadenminderungspflicht setzt voraus, dass der versicherten Person ein schweres Verschulden, also vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden kann. Dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit ist mit dem Ausmass der von den Arbeitnehmern zu erwartenden Vorkehrungen Rechnung zu tragen, welche sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls richtet (Urteile des Bundesgerichts 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1, 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1 und 8C_641/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.1).

Dabei kann es nicht Sache der versicherten Person sein, darüber zu entscheiden, ob sie weitere Vorkehren zur Realisierung der Lohnansprüche treffen will und ob diese erfolgsversprechend sind oder nicht. Das für den Anspruch auf Insolvenzenschädigung gesetzlich vorgeschriebene fortgeschrittene Zwangsvollstreckungsverfahren ist durchaus sinnvoll, weil bekanntlich viele Schuldner erst unter dem Druck der unmittelbar bevorstehenden Konkurseröffnung oder Pfändung ihren Zahlungspflichten nachkommen (BGE 131 V 196 E. 4.1.2). Das Erreichen eines gesetzlich vorgeschriebenen fortgeschrittenen Zwangsvollstreckungsverfahrens (Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG) bildet für den Anspruch auf Insolvenzenschädigung zwingende Voraussetzung (Urteile des Bundesgerichts 8C_462/2009 vom 3. August 2009 E. 3.2.1 und C 243/06 vom 16. Januar 2006).

Damit die Schadenminderungspflicht erfüllt wird und Anspruch auf Insolvenzenschädigung besteht, genügt es nicht, unmissverständliche Zeichen zur Geltendmachung der Lohnforderungen zu setzen. Gefordert ist auch eine konsequente und kontinuierliche Weiterverfolgung der eingeleiteten Schritte, welche in eines der vom Gesetz geforderten zwangsvollstreckungsrechtlichen Stadien münden müssen. Arbeitnehmer sollen sich gegenüber dem Arbeitgeber nämlich so verhalten, als ob es das Institut der Insolvenzenschädigung gar nicht gäbe. Dieses Erfordernis lässt ein längeres Untätigsein nicht zu (Urteile des Bundesgerichts 8C_462/2009 vom 3. August 2009 E. 3.3 und 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1).

Machen Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber während längerer Zeit keine Anstalten, ihrer Lohnforderung mit hinreichender Deutlichkeit Ausdruck zu verleihen, signalisieren sie mangelndes Interesse. Dadurch verlieren sie auch gegenüber der Arbeitslosenversicherung ihre Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit (Urteile des Bundesgerichts 8C_66/2013 vom 18. November 2013 E. 4.1 und 8C_211/2014 vom 17. Juli 2014 E. 6.1). 2.

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 30. Juni 2021 Beschwerde und beantragte, es sei der Einspracheentscheid vom 1. Juni 2021 aufzuheben und es sei ihr eine Insolvenzenschädigung auszurichten und zwar für offene Lohnforderungen sowie Zulagen der konkursiten damaligen Arbeitgeberin, Y.____ GmbH, eventualiter gemäss ihrem Antrag vom 27. November 2020, subeventualiter für den ausstehenden Lohn von Fr. 2'600.--

(Urk. 1 S. 2). Die Beschwerdegegnerin schloss mit Beschwerdeantwort vom 5. August 2021 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Dies wurde der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 6. August 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk. 9). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid, die Beschwerdeführerin habe nie eine Lohnzahlung von ihrer ehemaligen Arbeitgeberin erhalten. Sie habe nach dem Ausbleiben des Lohnes für den Monat August 2019 bis am 27. Februar 2020 zugewartet, bevor sie das Schlichtungsverfahren eingeleitet habe. Dies seien rund sechs Monate, respektive mehr als vier Monate seit dem letzten Arbeitstag am 18. Oktober 2019 gewesen. Nachvollziehbare Gründe für dieses lange Zuwarten lägen nicht vor (Urk. 2 S. 3). Zwar habe die Beschwerdeführerin die ehemalige Arbeitgeberin mittels WhatsApp-Nachrichten ab dem 11. Dezember 2019 immer wieder auf die fehlende Lohnzahlung aufmerksam gemacht. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb sie damit fast zwei Monate seit dem letzten Arbeitstag zugewartet habe. Von einer eindeutigen und unmissverständlichen Geltendmachung des Lohnanspruches könne nicht gesprochen werden, da die Beschwerdeführerin der Arbeitgeberin erst am 8.

Januar 2020 rechtliche Schritte angedroht habe (Urk. 2 S. 4).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, sie habe konstant ihren Lohn eingefordert, sei hingegen mehrfach vertröstet und offen sichtlich auch getäuscht worden (Urk. 1 S. 3). Sie habe zudem ihren Druck erhöht und habe die angedrohte Massnahme, nämlich die Klage, schliesslich auch umgesetzt. Sie sei ihren Pflichten vollumfänglich nachgekommen (Urk. 1 S. 4).

E. 2.3

Strittig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Insolvenzent schädigung und in diesem Zusammenhang, ob sie ihrer Schadenminderungspflicht in hinreichendem Masse nachgekommen ist.

E. 3

Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

E. 3.1

Unbestritten und ausgewiesen ist, dass die Beschwerdeführerin vom 27. August bis 18. Oktober 2019 bei der Y.____ GmbH gearbeitet hat und für ihre Arbeit nie eine Lohnzahlung erhalten hat (Urk. 7/91, Urk. 1 S. 3, Urk. 2 S. 3). Die Beschwerdegegnerin bemängelte vorliegend nicht die von der Beschwerdeführerin während des laufenden Arbeitsverhältnisses – gemäss ihrer eigenen Aussage mündlich (Urk. 1 S. 5) – getätigten Aufforderungen zur Bezahlung des Lohnes. Sie sah vielmehr eine grobfahrlässige Verletzung der Schadenminderungspflicht darin, dass die Beschwerdeführerin nach dem letzten Arbeitstag am 18. Oktober 2019 zu lange mit der schriftlichen Geltendmachung der Lohnausstände und der Einleitung rechtlicher Schritte zugewartet habe (Urk. 2 S. 4).

E. 3.2

mit Hinweisen, C 231/06, Urteil des Bundesgerichts 8C_408/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 5.2).

E. 3.3

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ihrer Schaden minderungspflicht hinreichend nachgekommen ist. Damit ist allerdings noch nicht beantwortet, ob auch die weiteren Voraussetzungen, welche zum Bezug einer Insolvenzenschädigung berechtigen, erfüllt sind und – bejahendenfalls – in welcher Höhe eine solche auszurichten ist.

Die Beschwerde ist folglich in dem Sinne gutzuheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 1. Juni 2021 (Urk. 2) aufzuheben und die Sache zur Prüfung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Rainer Riek - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Die Gerichtsschreiberin
Bachofner
Reiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.